

2401 085

164

Entscheid.-Sammelb.d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 26 319/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Moshe B. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Februar 1978 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 8. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht billigt den Widerruf eines Bescheides über Freiheitsschaden und den Entzug und die Rückforderung dieser Entschädigung sowie die Verneinung einer Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, weil der Kläger, um Entschädigung zu erlangen, vorsätzlich unrichtige Angaben zum Grund des Schadens gemacht habe. Die Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Dr. Thum

Portmann